

## EWiR 2018, 679

---

### **BGB § 313 Abs. 1, 2, §§ 434 ff., 453 Abs. 1 Alt. 1**

#### **Zur Mängelgewährleistung beim als Rechtskauf zu qualifizierenden Kauf von Gesellschaftsanteilen**

BGH, Urt. v. 26.09.2018 – VIII ZR 187/17 (OLG Karlsruhe), [ZIP 2018, 2112](#) = DB 2018, 2690 = WM 2018, 2090 +

#### **Leitsätze des Gerichts:**

- 1. Zur Mängelgewährleistung beim Rechtskauf nach § 453 BGB (hier: Kauf von Gesellschaftsanteilen).**
- 2. Bei einem Kauf von Mitgliedschaftsrechten an einer GmbH, der als solcher ein Rechtskauf gem. § 453 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist, sind im Fall von Mängeln des von der GmbH betriebenen Unternehmens die Gewährleistungsrechte der §§ 434 ff. BGB anzuwenden, wenn Gegenstand des Kaufvertrags der Erwerb sämtlicher oder nahezu sämtlicher Anteile an dem Unternehmen ist und sich der Anteilskauf damit sowohl nach der Vorstellung der Vertragsparteien als auch objektiv bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Kauf des Unternehmens selbst und damit als Sachkauf darstellt (Fortführung von BGH, Urt. (...); v. 4. 4. 2001 – VIII ZR 32/00, [ZIP 2001, 918](#) = NJW 2001, 2163, unter II 1; jew. zu §§ 459 ff. BGB a. F.).**
- 3. Ein solcher Erwerb sämtlicher oder nahezu sämtlicher Anteile an dem Unternehmen liegt nicht vor, wenn ein Käufer, der bereits 50 % der Mitgliedschaftsrechte an einer GmbH hält, weitere 50 % der Geschäftsanteile dieser Gesellschaft hinzuerwirbt.**
- 4. Zur Störung der Geschäftsgrundlage, wenn bei einem Anteilskauf beide Vertragsparteien irrtümlich von einer Solvenz der Gesellschaft ausgehen.**

*Christian Bochmann, Dr. iur., LL.M. (Cambridge), Rechtsanwalt, Assoziierter Partner – Flick Gocke Schaumburg, Hamburg und Johannes Cziupka, Dr. iur., Notarassessor – DNotI, Würzburg/Hamburg*

1. Die Klägerin und die Beklagte waren ursprünglich zu je 50 % an einer GmbH beteiligt. Auf der Grundlage eines von der Klägerin beauftragten Wertgutachtens erwarb diese die Beteiligung der Beklagten zu einem Kaufpreis von rd. 4 Mio. € zu einem Stichtag im Jahr 2011. Der Kaufvertrag enthielt übliche Title Warranties. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche hingegen wurden, „soweit dies rechtlich möglich ist“, ausgeschlossen, und der Vertrag sollte im Hinblick auf seinen Gegenstand als abschließend gelten. In der Folge stellte sich heraus, dass den Jahresergebnissen 2008 bis 2010 ein Defizit von insgesamt rd. 13 Mio. € zuzurechnen war und insbesondere in dem für die Kaufpreisfindung maßgeblichen Jahresabschluss 2009 deutlich zu hohe Umsatzerlöse ausgewiesen waren. Da die veräußerte Beteiligung infolgedessen praktisch wertlos gewesen sei, forderte die Klägerin – vorinstanzlich erfolglos – unter Berufung auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage, hilfsweise unter Rückgriff auf Gewährleistungsansprüche, den gesamten Kaufpreis zurück.

2. Neben den für sich sprechenden LS 2 und 3 verdienen folgende Punkte Beachtung:

**2.1** Der BGH lässt – nachdem er die Transaktion (allein) als Rechtskauf qualifiziert hat – ausdrücklich offen, ob Rechtsmangelfreiheit auch das Fehlen von Mängeln i. S. v. § 434 Abs. 1 BGB voraussetzt. Denn jedenfalls müssten sich entsprechende

---

EWiR 2018, 680

---

Mängel auf den Bestand des abgetretenen *Rechts* (Verität) beziehen, was bei Vermögensbeeinträchtigungen des *Unternehmens* – und seien es existenzgefährdende/insolvenz begründende – per se nicht der Fall sei.

**2.2** Zur Feststellung eines etwaigen Wegfalls der Geschäftsgrundlage verweist der BGH an das Berufungsgericht zurück, und zwar mit dem Hinweis, die Anwendbarkeit des § 313 BGB sei nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Parteien im streitgegenständlichen Kaufvertrag einen umfassenden Ausschluss gesetzlicher Gewährleistungsansprüche und stattdessen abschließend bestimmte Garantien betreffend die zu übertragenden Geschäftsanteile vereinbart haben. Zwar sei § 313 BGB unanwendbar, wenn sich durch die Störung der Geschäftsgrundlage ein Risiko verwirklicht, das nach den vertraglichen Vereinbarungen in den Risikobereich einer der Parteien falle. Der Anteilskaufvertrag enthalte aber gerade keine näheren Angaben zur wirtschaftlichen Lage der verkauften GmbH und treffe deshalb keine Aussagen darüber, wer insoweit das Risiko einer Störung des angestrebten Äquivalenzverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung tragen solle.

**3.1** LS 2 des Urteils bestätigt – zu Recht und im Einklang mit der allgemeinen Auffassung (vgl. *Faust*, in: BeckOK-BGB, 47. Ed., § 453 Rz. 34) – die zur Rechtslage vor der Schuldrechtsmodernisierung ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf die Abgrenzung von Sach- und Rechtskauf. Unter dieser Prämisse verdient auch LS 3 Zustimmung, da bei einer bestehenden maßgeblichen Beteiligung des Erwerbers jedenfalls auf Verkäuferseite der Wille zur Veräußerung des gesamten Unternehmens – über das er auch mittelbar notwendigerweise gerade nicht verfügt – fehlt (s. *Seibt*, in: Scholz, GmbHG, 12. Aufl., 2018, § 15 Rz. 153).

**3.2** Unsicherheiten für die Praxis bergen jedoch die Ausführungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (Rz. 14–17, 43–45): Diesbezügliche Ansprüche sind laut BGH nur in Bezug auf solche Umstände ausgeschlossen, die geeignet sind, speziellere Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängelgewährleistung zu begründen – und zwar auch dann, wenn Letztere im konkreten Fall z. B. aufgrund eines Gewährleistungsausschlusses, Verjährung etc. tatsächlich nicht gegeben sind. Die zu Recht restriktive BGH-Rechtsprechung (i) zur Anwendbarkeit des Sachmängelgewährleistungsrechts und (ii) zum Rechtsmangelbegriff eröffnet danach einen potenziell weiten Anwendungsbereich des § 313 BGB beim Anteilskauf. Wohl wissend, dass § 313 BGB als solcher gerade nicht vollständig abdingbar ist (*Kuntz*, WM 2009, 1257, 1259), strebt die Gestaltungspraxis deshalb eine umfassende und abschließende vertragliche Risikoverteilung an; zum Standardrepertoire gehört ferner – letztlich als deklaratorische Bekräftigung des umfassenden Charakters der vertraglichen Regelungen – der Ausschluss von Ansprüchen wegen Störung oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Damit sollte – anders als bei vorsätzlicher c.i.c. oder Arglistanfechtung – regelmäßig kein Raum für verschuldensunabhängige (!) Korrekturen mithilfe von § 313 BGB sein. Im konkreten Fall etwa wurde offenbar keine Garantie für die kaufpreisentscheidenden Abschlüsse vereinbart, obgleich dies nicht nur möglich, sondern auch üblich gewesen wäre. Deshalb liegt es – entgegen den Ausführungen des BGH (Rz. 45) – nahe, dass in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse der GmbH durch Verhandlungsgeschick oder -macht die entsprechenden Risiken dem Erwerber zugeordnet wurden. Ausdrücklich muss dies nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht geschehen; außerdem ist bei entsprechenden „Klarstellungen“, zu der die Gestaltungspraxis aufgrund des neuen Urteils nun noch stärker neigen könnte, stets das Risiko unbeabsichtigter nachträglicher Umkehrschlüsse im Hinblick auf den übrigen Vertragsinhalt zu bedenken.

, und

[» zurück](#)

---

© 2018 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH

